

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2018 Nr. 21 Veröffentlichungsdatum: 28.08.2018

Seite: 468

## Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

231

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Vom 28. August 2018

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602) und des § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

## Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe "§ 213 Abs. 1" durch die Wörter "§ 213 Absatz 1 und Absatz 2" ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienstoder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen."

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1 Satz 3" durch die Wörter "Absatz 1 Satz 6" ersetzt.

- 4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort ", Befristung" gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Der Ministerpräsident

gez. Armin Laschet

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung der Minister für Verkehr

gez. Hendrik Wüst

GV. NRW. 2018 S. 468